



OBJEKTIVE HAFTPFLICHT IM BRAND- ODER EXPLOSIONSFALL



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

(Gesetz vom 30.07.1979 und K.E. vom 05.08.1991)

Für die Auslegung des vorliegenden Vertrags versteht man unter:

VERSICHERUNGSNEHMER

Von Fall zu Fall:

die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag in ihrer Eigenschaft als Betreiber des in den besonderen Bedingungen bezeichneten Betriebs unterzeichnet;

oder

die öffentlich-rechtliche oder private Person, die den Vertrag als Organisator des Schulbetriebs oder der Berufsausbildung in der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung unterzeichnet;

oder

die öffentlich-rechtliche oder private Person, die den Vertrag als Nutzerin des in den besonderen Bedingungen bezeichneten Bürogebäudes unterzeichnet;

oder

die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag in ihrer Eigenschaft als Organisatorin der Religionsausübung in der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung unterzeichnet;

GESELLSCHAFT

Die Versicherungsgesellschaft, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wird.

GESCHÄDIGTER DRITTER

Jede andere Person, die nicht der Versicherungsnehmer ist.

Folgende Personen sind jedoch von der Versicherungsleistung ausgeschlossen:

die Person, die gemäß Artikel 1382 bis 1386 a des Zivilgesetzbuches für den Schaden verantwortlich ist;

die Person, die aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 3.7.1978 über die Arbeitsverträge von jeglicher Haftung befreit ist;

die Versicherungsgesellschaft, die in Erfüllung eines anderen als dem vorliegenden Versicherungsvertrag den erlittenen Schaden ersetzt hat.

SCHADENSFALL

Jedes Ereignis oder jede Reihe von Ereignissen derselben Herkunft, die Schäden verursacht hat, die zur Anwendung der Versicherungsleistungen führen.

ARTIKEL 1: GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Gegenstand der Versicherung ist die Deckung der objektiven Haftpflicht, die sich für die in den besonderen Bedingungen bezeichnete Einrichtung im Brand- oder Explosionsfall aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 30.7.1979 in der Person des Versicherungsnehmers ergeben kann.

ARTIKEL 2: AUSSCHLÜSSE

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 besteht kein Versicherungsschutz für:

Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobes Verschulden des Versicherungsnehmers verursacht werden.

Insbesondere stellt eine Verletzung der Gesetze, Regelungen und Gepflogenheiten, die für die Tätigkeit der in den besonderen Bedingungen genannten Einrichtung gelten, ein grobes Verschulden dar, wenn die Folgen dieses Versäumnisses normalerweise vorhersehbar waren;

Sachschäden, die sich aus einer Haftung gleichwelcher Art des Versicherten ergeben und die durch den Versicherungsschutz „Miethaftung“ oder „Ansprüche Dritter“ eines Feuerversicherungsvertrags versichert werden können.

Für die Anwendung dieses Ausschlusses versteht man unter:

- **Miethaftung:**
Die Haftung für Schäden, Rettungskosten, Räumungs- und Abrisskosten und den Nutzungsausfall, die sich für die Mieter aus Artikel 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches ergibt;
- **die Haftung als Bewohner:**
Die Haftung für Schäden, Rettungskosten, Räumungs- und Abrisskosten und den Nutzungsausfall, die sich für die Bewohner eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils aus Artikel 1302 des Zivilgesetzbuches ergibt;
- **Ansprüche Dritter:**
Die Haftung des Versicherten aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 a des Zivilgesetzbuches für Schäden, Rettungskosten, Räumungs- und Abrisskosten und den Nutzungsausfall, die durch einen Brand oder eine Explosion verursacht werden, bei der die in den besonderen Bedingungen genannte Einrichtung beschädigt wird und die auf Vermögenswerte übergehen, die das Eigentum Dritter sind.

ARTIKEL 3: VERSICHERUNGSSUMMEN

§ 1 Die Versicherungssummen betragen pro Schadensfall: für Schäden, die sich aus körperlichen Verletzungen ergeben: 14.873.611,49€, und für Sachschäden: 743.680,57€.

§ 2 Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei der Index vom November 1991 als Basis dient, also 110,34 (Basis 88). Der Index wird jährlich am 30. August angepasst, erstmals am 30. August 1992.

§ 3 Die Versicherungssummen für Sachschäden gelten sowohl für die Beschädigung von Sachen als auch für sogenannte immaterielle Schäden (entgangene Nutzung, Tätigkeitsunterbrechung, Arbeitslosigkeit, Produktionsstillstand, Gewinnverlust und ähnliche Schäden, die sich nicht aus körperlichen Verletzungen ergeben).

ARTIKEL 4: BESCHREIBUNG DES RISIKOS

§ 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrags alle Umstände genau zu beschreiben, die ihm bekannt sind und von denen er vernünftigerweise annehmen kann, dass es sich dabei für die Gesellschaft um Elemente der Risikoeinschätzung handelt. Während der Laufzeit des



Vertrags hat er der Gesellschaft die neuen oder veränderten Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, zu einer erheblichen und dauerhaften Verschlechterung des Risikos zu führen.

§ 2 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7:

A. führen die Unterlassung oder absichtliche Unrichtigkeit:

- bei Abschluss des Vertrags zur Nichtigkeit des Vertrags;
- während der Laufzeit des Vertrags kann die Gesellschaft, unbeschadet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Benachrichtigung zu kündigen, dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verweigern.
- Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt anfallen, in dem die Gesellschaft von dem Betrug erfahren hat, stehen der Gesellschaft als Schadensersatz zu.

B.1 Bei unabsichtlicher Unterlassung oder Unrichtigkeit sowie bei einer Verschlechterung des Risikos, die während der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß gemeldet wurde, kann die Gesellschaft:

- den Vertrag aufrechterhalten und die Prämien zu dem Datum, in dem das Versäumnis entdeckt oder die Verschlechterung angezeigt wurde, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Versicherungstarifs anpassen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der erhöhten Versicherungsprämie, die sich daraus ergibt, verpflichtet.
- den Vertrag innerhalb von 30 Tagen kündigen, nachdem sie von dem Versäumnis oder der Verschlechterung Kenntnis erhalten hat;

2. Tritt ein Schadensfall ein, bevor die Gesellschaft Kenntnis von dem unabsichtlichen Versäumnis erhält, beschränkt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer entsprechend dem Verhältnis zwischen bezahlter Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko ordnungsgemäß angezeigt hätte, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b) 3. dieses Artikels.

3. Tritt ein Schadensfall ein, bevor die Kündigung oder die Anpassung des Vertrags gemäß b) 1. dieses Artikels wirksam geworden ist, beschränkt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer auf die Erstattung aller bezahlten Prämien, sofern sie nachweist, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

ARTIKEL 5: VERTRAGSLAUFZEIT

§ 1 Soweit nichts anderes in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist, wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um dieselbe Laufzeit, außer wenn eine Partei per Einschreiben spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit sich einer Verlängerung widersetzt. Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden nicht stillschweigend verlängert.

§ 2 Die Versicherung tritt erst nach Zahlung der ersten Prämie oder, falls zwischen vorläufiger und endgültiger Prämie unter-

schieden wird, nach Zahlung der ersten vorläufigen Prämie in Kraft.

§ 3 Übernimmt der Versicherungsnehmer aus gleich welchem Grund nicht mehr die Verantwortung gemäß Artikel 1, ist er verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von 8 Tagen zu informieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und ergibt sich daraus ein Nachteil für die Gesellschaft, hat diese das Recht, ihre Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer in Höhe des erlittenen Schadens zu reduzieren. Handelt der Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht, kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verweigern.

§ 4 Verstirbt der Versicherungsnehmer, bleibt der Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Erben in Kraft, sofern der Betrieb fortgeführt wird, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag per Einschreiben. Diese Kündigung wird innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

§ 5 Stellt der Versicherungsnehmer den Betrieb endgültig ein oder geht der Versicherungsnehmer Konkurs, wird der Vertrag von Rechts wegen gekündigt.

§ 6 Die Gesellschaft behält sich vor, den Vertrag per Einschreiben zu kündigen:

- bei Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung oder bei Verschlechterung des Risikos;
- nach jeder Schadensmeldung, spätestens aber einen Monat nach Zahlung der Entschädigungsleistung;
- wenn der vertragliche Selbstbehalt nicht bezahlt wird;
- sofern die Prämie nicht bezahlt wird, solange die Aussetzung des Versicherungsschutzes nicht beendet ist;
- in allen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer ganz oder teilweise den Versicherungsschutz verwirkt;
- wenn die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht oder die Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise in einer Art und Weise geändert werden, dass der Umfang der Verpflichtungen der Gesellschaft davon betroffen sein könnte;
- wenn der Versicherungsnehmer sich weigert, Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, die die Gesellschaft für unbedingt erforderlich hält.

Außer wenn von bestimmten Bestimmungen abgewichen wird, wird die Kündigung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe zwischen den Parteien wirksam.

§ 7 Bei einer Tarifierhöhung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag unter den in Artikel 6 § 7 festgelegten Bedingungen kündigen.

§ 8 Die Gesellschaft darf den Ablauf, die Annullierung, den Rücktritt, die Kündigung, die Aussetzung des Vertrags oder des Versicherungsschutzes den geschädigten Dritten nur für solche Schadensfälle entgegenhalten, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Bürgermeister der Gemeinde, in der die in den besonderen Bedingungen genannte Einrichtung gelegen ist, per Einschreiben von dem Ereignis informiert hat, eingetreten sind. Die Frist beginnt an dem Tag auf die Aufgabe des Einschreibens bei der Post folgenden Tag.

Bei Schadensfällen, die eingetreten sind, obwohl die Annullierung, der Rücktritt, die Kündigung, die Aussetzung des Vertrags oder des Versicherungsschutzes bereits zwischen den



Parteien wirksam ist, während die vorstehend erwähnte 30-tägige Frist noch nicht abgelaufen ist, kann die Gesellschaft gegen den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 7 § 2 Rechtsmittel einlegen.

ARTIKEL 6: PRÄMIE

§1 Gemäß den Angaben in den besonderen Bedingungen ist die Prämie entweder eine Pauschalprämie oder wird im Nachhinein abgerechnet.

§2 Die Prämie ist unteilbar.

§ 3 Die Prämie gilt nur gegen eine von der Geschäftsführung der Gesellschaft unterzeichnete Quittung vorschriftsmäßig bezahlt.

§ 4 Wird die Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versand eines eingeschriebenen Mahnschreibens bezahlt, werden die Wirkungen der Versicherung rückwirkend ab dem Fälligkeitstag ausgesetzt. Die Versicherung wird erst wieder an dem auf die vollständige Zahlung dieser Prämie und der Prämien, die möglicherweise während der Aussetzung fällig geworden sind, sowie der Eintreibungskosten folgenden Tag wirksam; einer weiteren Mahnung bedarf es nicht. Die Prämien bleiben während der Zeit der Aussetzung geschuldet.

§ 5 Der Versicherungsnehmer übernimmt sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die für den Vertrag festgesetzt wurden oder werden. Für diese Policengebühren gelten dieselben Regeln wie für die Prämie selbst, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Folgen der Nichtzahlung oder der verspäteten Zahlung dieser Gebühren.

§ 6 Die Gesellschaft kann die Angaben des Versicherungsnehmers ggf. überprüfen; dieser verpflichtet sich, den Vertretern der Gesellschaft seine Bücher und sonstigen zweckmäßigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Erhöht die Gesellschaft ihren Tarif, kann sie die die Prämie ab der nächsten Jahresfälligkeit erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jedoch innerhalb von 30 Tagen kündigen, nachdem er über die Erhöhung informiert wurde. Damit enden die Wirkungen des Vertrags gegenüber dem Versicherten frühestens bei der nächsten Jahresfälligkeit, sofern zwischen dieser Fälligkeit und der Benachrichtigung über die Erhöhung der Prämie eine Frist von drei Monaten liegt. Andernfalls dauern die Wirkungen des Vertrags über die Jahresfälligkeit hinaus während des Zeitraums an, der für die Vollendung dieser Drei-Monats-Frist nötig ist.

ARTIKEL 7: BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL ANZUWENDEN SIND

§ 1 Recht der geschädigten Dritten

Die Gesellschaft kann den geschädigten Dritten weder eine Nichtigkeit, einen Ausschluss, eine Ausnahme noch eine Verwirkung, die sich aus dem Gesetz oder aus dem Versicherungsvertrag ergibt, entgegenhalten.

§ 2 Rechtsmittel der Gesellschaft

Die Gesellschaft behält sich vor, den Versicherungsnehmer in allen Fällen der Nichtigkeit, des Ausschlusses, der Ausnahme oder der Verwirkung in Regress zu nehmen.

Bei teilweiser Verwirkung beschränkt sich der Regress auf die Differenz zwischen den von der Gesellschaft bezahlten Be-

trägen und der Versicherungssumme, die die Gesellschaft gemäß dem Vertrag an den Versicherungsnehmer zu zahlen hat.

Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungsleistungen, einschließlich Zinsen und Gerichtsgebühren.

§ 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

A. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- der Gesellschaft zu rasch wie möglich schriftlich jeden Schadensfall zu melden, von dem er Kenntnis hat. In der Meldung sind Ort, Uhrzeit, Datum, Ursache, Umstände und Folgen des Schadensfalls sowie ggf. die Namen und Anschriften der Opfer anzugeben;
- der Gesellschaft alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Zustellung zu übermitteln, alle zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen und die Gesellschaft bei der Untersuchung des Schadensfalls zu unterstützen;
- zu den Gerichtssitzungen zu erscheinen und die Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die die Gesellschaft für zweckmäßig hält.

Kommt der Versicherungsnehmer den vorstehend beschriebenen Verpflichtungen nicht nach und ergibt sich daraus ein Nachteil für die Gesellschaft, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer in Höhe des erlittenen Schadens zu beanspruchen. Die Gesellschaft kann dem Versicherungsnehmer jedoch den Versicherungsschutz verweigern, wenn der Versicherungsnehmer die vorstehend erwähnten Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

B. Nur die Gesellschaft ist befugt, Vergleiche auszuhandeln oder Gerichtsprozesse zu führen.

Jegliche Anerkennung der Verantwortung, Verhandlungen mit den Geschädigten, Vergleich, Schadensfestlegung oder Zahlung des Versicherungsnehmers ohne Genehmigung der Gesellschaft entbinden diese in Bezug auf den fraglichen Schaden von allen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Die einfache Anerkennung der Umstände des schädigenden Ereignisses sowie erste finanzielle oder medizinische Hilfen werden nicht als Anerkennung der Verantwortung angesehen und führen nicht zum Verfall des Versicherungsschutzes.

§ 4 Subrogation der Gesellschaft

Die Gesellschaft tritt in die Rechte der geschädigten Dritten ein, die von ihr entschädigt wurden, sowie in Höhe der von ihr bezahlten Beträge in die Rechte des Versicherungsnehmers gegenüber den Dritten ein, die für den Schadensfall verantwortlich sind.



ARTIKEL 8: ZEITLICHE ANWENDUNG DES VERTRAGS

Dieser Vertrag gilt für Schadensfälle, die während der Gültigkeit des Vertrags eintreten, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 § 8.

ARTIKEL 9: VERSCHIEDENES

§ 1 Kommunikation

Kommunikationen oder Benachrichtigungen der Gesellschaft müssen, damit diese rechtsgültig sind, an die im Vertrag angegebene Adresse oder an die Adresse, die der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft angegeben hat, erfolgen.

§ 2 Versicherungsbescheinigung

Bei Abschluss des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbescheinigung gemäß Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 5. August 1991 aus. Eine Kopie dieser Bescheinigung geht an den Bürgermeister der Gemeinde, in dem die in den besonderen Bedingungen genannte Einrichtung gelegen ist.

